ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 2004

zur Änderung der Entscheidung 2000/585/EG hinsichtlich der Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Durchfuhr oder der vorübergehenden Lagerung von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch in der Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1560)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/413/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs[1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 dritter Gedankenstrich und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 enthält tierseuchenrechtliche Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern[2].

(2) Die Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 regelt die gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch[3].

(3) Die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 enthält die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen

---

1 ABl. L 18 vom 23.1.2002, S. 11.

2 ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG (ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17).

3 ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in Bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen[4].

(4) Die Entscheidung 2000/585/EG der Kommission[5] enthält ein Verzeichnis der Drittländer, die Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch in die Mitgliedstaaten einführen dürfen und regelt die gesundheitlichen und tiergesundheitlichen Bedingungen und Veterinärbescheinigungen für diese Einfuhren.

(5) Die Richtlinie 97/78/EG des Rates[6] enthält die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, und Artikel 11 enthält bereits einige Durchfuhrbestimmungen, wie beispielsweise die Verwendung von ANIMO-Nachrichten und des gemeinsamen Veterinäreinfuhrdokuments.

(6) Um die Seuchenlage in der Gemeinschaft zu sichern, muss jedoch weiter gewährleistet werden, dass Wildfleischsendungen bei Durchfuhr durch die Gemeinschaft mit den für zugelassene Länder geltenden tiergesundheitlichen Einfuhrbedingungen hinsichtlich der betreffenden Arten übereinstimmen.

(7) Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates[7] enthält eine Liste der Drittländer sowie der Drittlandgebiete und regelt die gesundheitlichen und tiergesundheitlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter lebender Tiere und von frischem Fleisch in die Gemeinschaft. Sie wurde unlängst geändert, um die allgemeinen Durchfuhrbedingungen und eine Ausnahme für die Durchfuhr zwischen russischem Hoheitsgebiet zu regeln, mit Angabe der dafür zuständigen Grenzkontrollstellen.

(8) In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen ist deutlich geworden, dass die Vorlage der im Ausfuhrland ausgestellten Original-Veterinärdokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG an der Grenzkontrollstelle zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen des Bestimmungsdrittlands nicht ausreicht, um zu gewährleisten, dass die Tiergesundheitsbedingungen für die sichere Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet tatsächlich erfüllt sind. Daher sollte ein besonderes Muster für eine Tiergesundheitsbescheinigung erstellt werden, die bei der Durchfuhr für die betreffenden Erzeugnisse zu verwenden ist.

(9) Darüber hinaus sollte die Umsetzung der Bedingung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG geklärt werden, wonach die Durchfuhr nur aus Drittländern erlaubt ist, deren Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden dürfen, indem auf die Liste der Drittländer im Anhang der Entscheidung 2000/585/EG verwiesen wird.

---

4 ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/721/EG der Kommission (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 21).

5 ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG der Kommission (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 11).

6 ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 381).

7 ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG der Kommission (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 11).

(10) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads und der Tatsache, dass die Witterungsverhältnisse die Verwendung einiger Häfen zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht erlauben, sollten jedoch besondere Bedingungen für die Durchfuhr von Sendungen durch die Gemeinschaft von und nach Russland vorgesehen werden.

(11) Die Entscheidung 2001/881/EG der Kommission[8] enthält ein Verzeichnis der Grenzkontrollstellen, die für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassen sind. Die für die Kontrollen solcher Durchfuhren zuständigen Grenzkontrollstellen sollten unter Berücksichtigung dieser Entscheidung präzisiert werden.

(12) Das Muster E der Tiergesundheitsbescheinigung im Anhang III der Entscheidung 2000/85/EG weist in der englischsprachigen Fassung bei den Angaben zur Identifizierung des Fleisches einen Fehler auf. Dieser Fehler sollte berichtigt werden.

(13) Die Entscheidung 2000/585/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(14) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2000/585/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

"Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Kaninchen- und Wildfleisch für den menschlichen Verzehr, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teils eines Drittlands, das in der Liste in Anhang I dieser Entscheidung für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art aufgeführt ist;

b) sie erfüllen die besonderen Tiergesundheitsgarantien und -bedingungen für die betreffende, im Anhang II aufgeführte Art gemäß dem entsprechenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigung im Anhang III;

[8] ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/831/EG der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 61).

c) es muss eine Tiergesundheitsbescheinigung beiliegen, die gemäß dem Muster K im Anhang III erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;

d) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinäreinfuhrdokument für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) Lagerung zugelassen."

2. Folgender Artikel 2b wird eingefügt:

„*Artikel 2b*

(1) Abweichend von Artikel 2a lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen im Anhang der Entscheidung 2001/881/EC aufgeführten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen zu, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EU mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel verschlossen;

b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND" versehen;

c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;

d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinäreinfuhrdokument für die Durchfuhr zugelassen.

(2) Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen."

3. Die Anhänge werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 1 Unterabsatz 1 und der Anhang gelten erst ab 1. Januar 2005.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang III der Entscheidung 2000/585/EWG wird wie folgt geändert:

1. Gilt nicht für die deutschsprachige Fassung.

2. Gilt nicht für die deutschsprachige Fassung.

3. Das folgende Muster K wird hinzu gefügt:

„MUSTER K

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
(Durchfuhr und/oder Lagerung)

Muster TRANSIT/STORAGE

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)
……
……
……
……
……

2. Versender (Name und vollständige Anschrift)
……
……
……
……

5. Vorgesehene Bestimmung des Fleisches bei [Durchfuhr]/[Lagerung][2][7]

5.1 Lagerung in einem Mitgliedstaat der EU:……
……
Name und Anschrift des Betriebs[5][10]
:……
……

5.2 Endbestimmungsdrittland bei Durchfuhr[10]:
……
Name und Anschrift der Grenzkontrollstelle des Austritts aus der Gemeinschaft[10]:
……

7. Beförderungsmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung[6]

7.1 [LKW]/[Eisenbahnwaggon]/[Schiff]/[Flugzeug][7]

7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:
……
……

VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die [Durchfuhr] und/oder [Lagerung][2][7] von frischem Kaninchenfleisch und Fleisch von freilebendem Wild und Zuchtwild[1] in der Europäischen Gemeinschaft

Nr.[3] ORIGINAL

3. Herkunft des Fleisches[4]

3.1 ISO-Code und Name des Landes:……..

3.2 Gebietscode: ……

4. Zuständige Behörde

4.1 Ministerium:……..

4.2 Dienststelle:……...
……..
……...

4.3 Örtliche/Regionale Behörde:……
……..
……...
……..

6. Ort des Verladens zur Ausfuhr
……..
……...
……..
……...
……...

7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung[8]:
……...
……..
……..
……..
……..

8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

8.1 Fleisch von: ……..……...……. *(Tierarzt).*

8.2 Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: [gekühlt]/[gefroren][7]

8.3 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung:

Art der Teilstücke[8]	Zulassungsnummer des Betriebs: Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsb.	Kühlhaus	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)
					.
					.
					.
					.
					.
					.
					.
					.
					.
					.
Insgesamt					.

9. Tiergesundheit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Fleisch:

9.1 aus einem Land gemäß Anhang II oder einer Region stammt, das/die zum Zeitpunkt der Schlachtung für die Einfuhr in die EG gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission zugelassen war und

9.2 mit den einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen der Tiergesundheitsbescheinigungen nach den Mustern [C]/[D]/[E]/[H]/[I](7) im Anhang III der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission übereinstimmt und

9.3 von Tieren stammt, die am .....oder zwischen dem ……. (9) geschlachtet und verarbeitet wurden.

Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in …….. am.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)(11)

(Stempel)(11)

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

Erläuterungen

(1) Fleisch von Federwild, ausgenommen Innereien, es sei denn, die Wildkörper werden ungerupft und unausgeweidet eingeführt; Fleisch von Zuchtfederwild; Fleisch von freilebenden Hasentieren, definiert als Wildkaninchen und Hasen, ausgenommen Innereien, es sei denn, die Wildkörper werden nicht enthäutet und unausgeweidet eingeführt; Fleisch von Hauskaninchen; Fleisch, ausgenommen Innereien, von freilebenden Landsäugetieren (Haarwild), ausgenommen Huf- und Hasentiere.

(2) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.

(3) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.

(4) Land gemäß Anhang II und Gebietsbeschreibung wie im Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung).

(5) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters beifügen.

(6) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.

(7) Zutreffendes angeben.

(8) Gegebenenfalls ausfüllen.

(9) Datum/Daten der Schlachtung. Einfuhren dieses Fleisches sind nicht zugelassen, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem unter (4) genannten Gebiet geschlachtet wurden oder während eines Zeitraums, in dem von der Europäischen Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet erlassen wurden.

(10) Gegebenenfalls ausfüllen.

(11) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.

“